



Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Jugend, Familie,
Schulen und Soziales



Schulamt
des Kreises
Herzogtum Lauenburg

Leitlinien

zum Kinderschutz

an Schulen

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
durch Bezugspersonen

Erarbeitet: 2013
Letzte Änderung: 2019

Vorwort

Der Institution Schule kommt im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Kinder durch Bezugspersonen eine besondere Bedeutung zu. Durch die allgemeine Schulpflicht ist sie, neben den Kinderärzten, die einzige Institution, die alle Kinder erreicht. Ebenso sind die Lehrkräfte, neben den übrigen Familienmitgliedern, häufig die wichtigsten Bezugspersonen für das Kind im Grundschulalter.

Schulische Fachkräfte (Beamte, Angestellte, Honorarkräfte) stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und / bzw. Treueverhältnis zum Staat / Dienstherrn.

Verfassungsrechtlich ergibt sich die Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus dem Grundgesetz sowie aus dem Schulgesetz.¹

Die folgenden Leitlinien haben zum Ziel, die Handlungssicherheit von Fachkräften an Schulen zu steigern, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen.

Sie sind entstanden auf der Grundlage von Leitlinien und Trägervereinbarungen, die in den Jahren 2008 und 2009 anlässlich des § 8a SGB VIII mit Trägern der Jugendhilfe im Kreis Herzogtum Lauenburg geschlossen wurden.

Eine Gruppe von Fachkräften aus den Bereichen Jugendamt, Schule und Schulaufsicht hat sie gemeinsam auf den schulischen Bereich abgestimmt.

In Ergänzung zum „Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen“² beschreiben die folgenden Leitlinien Handlungsoptionen in den Fällen, in denen eine sachgerechte und abgestimmte Vorgehensweise möglich ist, ohne dass durch einen eindeutig sichtbar gewordenen Notfall sofort agiert werden muss.

Im folgenden Text erhalten Sie Anregungen zum Handeln im Rahmen Ihrer schulischen Möglichkeiten, Angaben zu datenschutzrechtlichen Fragen, Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und zur Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Das Vervielfältigen und Verteilen der Leitlinien ist ausdrücklich erwünscht.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Schulaufsicht: Frau Thomas, Tel.: 04541-888-317

Fachstelle Kinderschutz – KuK Nord: Barbara Spangemacher, Tel.: 04541-888-585

Fachstelle Kinderschutz – KuK Süd: Birgit Maschke, Tel.: 0151 55145186

Fachstelle Kinderschutz – KuK Mitte: Frauke Günther, Tel.: 04541-888-669

Kreisfachberaterin für Schulische Erziehungshilfe: Gabriele Gertig: 04152-876920

¹ Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein: § 13: Zusammenarbeit und Information bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.

Bundeskinderschutzgesetz (2012):

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (...)

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

² des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Juni 2006

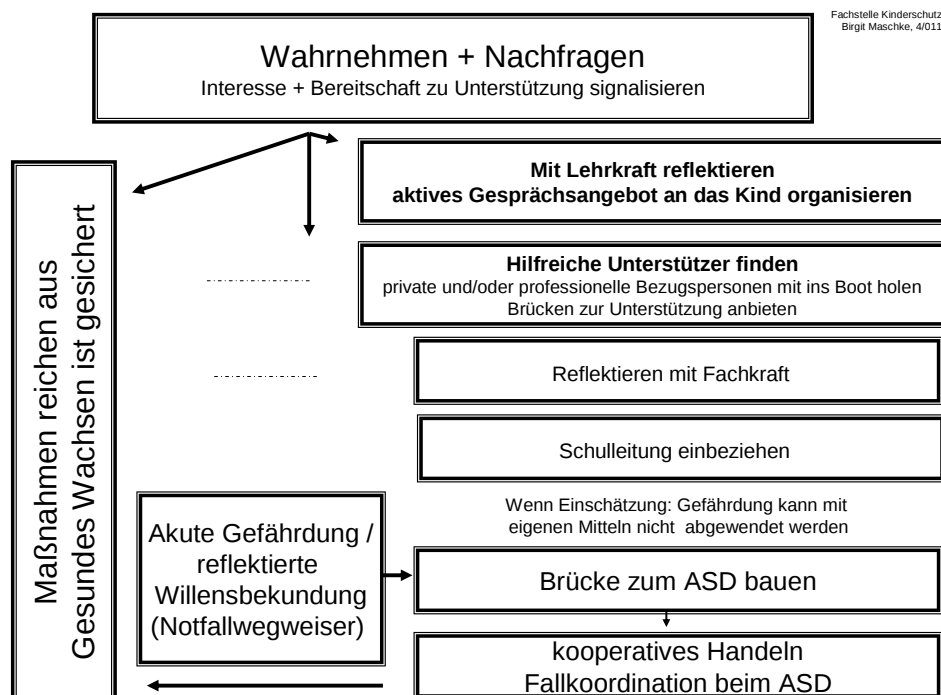
Begriffsdefinition Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Bezugspersonen

Der im folgenden Text verwendete Gewaltbegriff umfasst folgende Formen der Gewalt:

- a. Psychische Misshandlung
ist der Kern jeder Misshandlung und Vernachlässigung. Sie umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsverhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern.
- b. Körperliche Misshandlungen
sind Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung führen.
- c. Kindesvernachlässigung
ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns.
- d. Sexuelle Gewalt gegen Kinder
ist eine sexuelle Aktivität unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.
- e. Häusliche Gewalt
Mit der Bezeichnung häusliche Gewalt ist die Gewalt zwischen Beziehungspartnern gemeint.
- f. Sexualisierte Gewalt in Institutionen durch Professionelle
meint sexuelle Übergriffe auf junge Menschen im Kontext von Versorgungs-, Betreuungs- und Hilfeleistungen von freien und staatlichen Trägern im ambulanten und stationären Bereich.

Handlungskette zum Schutz von Kindern an Schulen

Kurzübersicht:



1. Wahrnehmen und Nachfragen Interesse und Bereitschaft signalisieren

Als Lehrer(in), Fachkraft der Offenen Ganztagschule (OGS) oder Schulsozialarbeiter(in) sind Sie als alltägliche professionelle Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen eine Fachkraft, die wahrnehmen kann, dass ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist.

Hier ist nicht die optimale Versorgung und Förderung eines jungen Menschen gemeint, sondern die Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse, die er/sie für ein gesundes Wachstum notwendig braucht, sowie ein Aufwachsen ohne Gewalterfahrungen durch erwachsene Bezugspersonen.

Hinweise auf Gefährdungslagen im Sinne des § 8a SGB VIII können z. B. sein:

- Kind/Jugendliche(r) berichtet von erlebter Gewalt
- plötzliche Verhaltensänderung
 - starke, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten
 - auffallend grenzüberschreitendes Verhalten
 - auffallend sexualisiertes Verhalten
 - anhaltender Rückzug
 - selbstschädigendes Verhalten
 - ständiges Vermeiden von Blickkontakt
 - spontane Schutzbewegungen
 - andauernde wiederholte Antriebsarmut
 - starkes Übergewicht
 - erhebliche Distanzlosigkeit
 - sprunghaft wechselndes Verhalten
- häufige Verletzungen mit fragwürdigen Erklärungen
- Unterernährung
- nicht behandelte Krankheiten und Unfallfolgen
- wiederholt erheblich unangemessene Kleidung, verschmutzte Haut und Haare
- familiäre Suchtstrukturen
- extreme Armut.

Eine ausführlichere Aufzählung von „Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ finden Sie im Anhang.

Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrungen wählen nicht selten Fachkräfte für eine erste Öffnung ihrer Not aus, die ihrem Familiensystem nicht so nahe stehen. Es scheint so weniger gefährlich, über das, was keiner wissen darf, zu sprechen. Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Ihnen andeutet, in Not zu sein, ist es hilfreich für sie/ihn zu erleben, dass Sie Interesse zeigen und die Bereitschaft, das Kind/den Jugendlichen zu unterstützen. Es ist immer richtig nachzufragen, wenn Sie etwas nicht verstehen und Kinder/Jugendliche zu ermutigen, davon zu erzählen, was ihnen ggf. auf den Magen drückt.

Wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, sollten weitere Handlungsschritte in der Regel mit dem/der Klassenlehrer(in) abgestimmt werden.

Als Mitarbeiter(in) der OGS informieren Sie bei Unsicherheiten bitte die Leitung der OGS. Als Schulsozialarbeiter(in) wenden Sie sich bitte an den/die Klassenlehrer(in). Bei konkreten Hinweisen wird die Schulleitung informiert.

2. Aktiv das Gespräch mit dem Kind / dem Jugendlichen suchen Hilfreiche Unterstützer finden

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie aktiv werden, wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen.

Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von erlebter Gewalt berichtet oder wenn es Hinweise darauf gibt, braucht sie/er eine Person, die

- ihr/ihm ein Gesprächsangebot macht
- sich Zeit nimmt und ihr/ihm zuhört
- ein Verständnis für ihre/seine Situation erhält

- der/dem Jugendlichen Informationen zu Rechten und Handlungsmöglichkeiten gibt (z. B. Recht auf gewaltfreie Erziehung, Möglichkeit der Beratung durch den ASD auch ohne Wissen der Eltern)
- die/den Jugendliche(n) dazu ermutigt, Schritte aus der Gewalt zu gehen
- nachgehend daran arbeitet, dass die Schülerin/der Schüler eine alltägliche private oder professionelle Bezugsperson findet, die sie/ihn unterstützt und ggf. den Schutz organisiert.

In Absprache mit dem/der Klassenlehrer(in) bzw. anderen Fachlehrer(innen)n wird abgestimmt, wer die „richtige“ Person ist, um aktiv das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen zu suchen.

Die Aufgabe der „Person an der Seite des Kindes“ ist es, gemeinsam mit der Schülerin/dem Schüler Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- Welche hilfreichen Unterstützer(innen) gibt es in deinem Alltag? Wer könnte hilfreich sein bei der Lösung deines Problems (private und professionelle Bezugspersonen)?
- Wie könnte diese eingebunden werden, um gemeinsam eine gute Lösung zu finden?
- Wie könnte aus deiner Sicht eine gute Lösung aussehen?
Was sind deine Wünsche an mich / an deine Eltern?
- Was für Befürchtungen hast du? Womit wurde ggf. gedroht?
- Was ist der nächste kleine Schritt, den du bereit bist zu gehen, um zu erreichen, dass du keine Gewalt mehr erlebst? / um zu erreichen, was dir wichtig ist?

Grundsätzlich sollten Sie Interventionen nur im Tempo der Schülerin/des Schülers und nicht ohne ihr/sein Einverständnis machen.

Ausnahmen siehe 7.

Fachkräfte der Offenen Ganztagschule und Schulsozialarbeiter(innen) machen keine unabhängige Interventionsplanung. Die Verantwortung hierzu liegt bei dem/der Klassenlehrer(in) des Kindes oder des/r Jugendlichen.

3. Private und/oder professionelle Bezugspersonen mit ins Boot holen

Der wirksamste Kinderschutz ist, wenn es gelingt, die Eltern für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und sie für die Bedürfnisse und Perspektive ihres Kindes zu öffnen.

Daher steht zur Abwendung der Gefährdung in der Regel das Ziel, mit Einverständnis der Schülerin/des Schülers die Eltern zeitnah durch Gespräche und Vertrauensaufbau darin zu unterstützen, die Gefährdung abzuwenden (siehe 7.).

Bitte stimmen Sie gemeinsam mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen ab, wer ggf. das Gespräch mit den Eltern führt und wer daran beteiligt ist (z. B. Schüler(in) selbst, Unterstützungsperson, die der/die Schüler(in) benennt, sonstige schulische Fachkräfte).

Oder auch – wenn ein Elterngespräch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich scheint – wer ggf. den/die Schüler(in) bei der Kontaktaufnahme zu einer professionellen Kinderschutzzfachkraft unterstützt.

Teil des Elterngespräches ist in der Regel auch das **Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**, z. B. bei:

- Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Frauenberatung)
- sonstigen Hilfen für Familien (wie z. B. Anlaufstelle *Alpha*, *wellcome*, Elternkurse)
- Allgemeiner Sozialer Dienst.
(Telefonnummern siehe letzte Seite)

Folgende Faktoren tragen zum Gelingen eines solchen Elterngespräches bei:

- eine gute eigene Vorbereitung
Was will ich mindestens mit dem Gespräch erreichen?
Ist mein Ziel berechtigt?
Wofür habe ich ggf. das Okay der/des Jugendlichen, wofür nicht?
- ein ruhiger Raum und Zeit

- eine konsequente, wertschätzende Haltung
- die Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels
(z. B: dass sich Peter wieder mehr auf den Unterricht konzentrieren kann ...)
- von Abwehrreaktionen nicht abwimmeln lassen
(Ich verstehe, was Sie meinen. Und meine Einschätzung/Aufgabe als Fachkraft ist ...)
- am Ende eines jeden Gesprächs konkrete Verabredungen treffen.

4. Reflektieren mit Fachkräften

Wenn Sie bei Ihrer Einschätzung und im Vorgehen unsicher sind, können und sollten Sie sich von einer Fachkraft beraten lassen.

Hierfür kommen z. B. in Frage:

- ein(e) erfahrene(r) Kolleg(in)e aus der Schule
- die Fachberatung der schulischen Erziehungshilfe.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg können Sie sich für eine Fachberatung wenden an die Fachstellen Kinderschutz. Sie finden die Zugangsdaten am Ende der Leitlinien.

Für die Beratung entstehen Ihnen keine Kosten.

5. Brücke zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bauen

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Gefährdung einer gesunden Entwicklung des jungen Menschen nicht mit den Ihnen bzw. den Eltern zur Verfügung stehenden Mitteln abgewendet werden kann (Sicherheitseinschätzung), muss der Allgemeine Soziale Dienst hinzugezogen werden. **Dies ist ein offizieller Vorgang, der – mit Ausnahme akuter Gefährdungslagen - grundsätzlich nur durch eine Lehrkraft mit Einverständnis der Schulleitung geschehen sollte.**

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist vom Gesetzgeber damit beauftragt, in diesen Fällen die Koordination und Verantwortung dafür zu übernehmen, dass im Zusammenwirken von Eltern, Kindern/Jugendlichen und Fachkräften die Sicherung des Kindeswohls erreicht wird.

Der/die fallzuständige Bezirkssozialarbeiter(in) kann die Arbeit (Unterstützung, Einschätzung, Koordination zur Sicherung des Kinderschutzes) im Sinne des Kindeswohls besonders gut machen, wenn

- er/sie nicht vorher als Drohmittel angekündigt wurde, sondern als Fachkraft hinzugezogen wird. (Problematisch: Wenn das Verhalten des Jugendlichen sich nicht bessert, muss ich den ASD informieren. – Besser: Ich kenne Frau X vom Allgemeinen Sozialen Dienst, die hat viel Erfahrung damit, Lösungen mit Familien zu finden; ich möchte sie gerne zu unserem nächsten Gespräch einladen, weil ich Unterstützung haben möchte bei der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles.)
- es ein gemeinsames Gespräch gibt, in dem Sie im Beisein der Eltern und/oder des Kindes/Jugendlichen Ihr positives Ziel, Ihre Sorge und die bisher gemachten Lösungsversuche schildern.
- dieses Gespräch in relativ vertrauter Umgebung für die Eltern stattfindet.
- am Ende des Gespräches klare Vereinbarungen getroffen werden.
- Sie die von Ihnen gesammelten Wahrnehmungen und Lösungsversuche Eltern sowie ASD-Fachkraft ggf. auch schriftlich zur Verfügung stellen.

Ist nach Einschätzung des Kindes/Jugendlichen die Einbeziehung der Eltern nicht möglich, ist der ASD befugt, das Kind oder den/die Jugendliche/n auch ohne Wissen der Sorgeberechtigten zu beraten, Ideen für eine Verbesserung der Situation vorzuschlagen oder ggf. auch eine Inobhutnahme zu veranlassen.

6. Vernetztes Handeln

Wird der ASD durch die Schule einbezogen, übernimmt der/die fallzuständige Mitarbeiter(in) die weitere Fallkoordination in Abstimmung mit den schulischen Fachkräften. Er/sie hat hierzu nach Einbeziehung einen eigenen Auftrag per Gesetz sowie Leitlinien und Verfahrensweisen, nach denen die Gefährdung für das Kind oder den/die Jugendliche/n eingeschätzt und Hilfen angeboten bzw. Interventionen beim Familiengericht angeregt werden.³

Im weiteren Verlauf ist es die Aufgabe der ASD-Fachkraft, dafür zu sorgen, dass notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden. Hierfür braucht es immer ein **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**. Aufgabe der ASD-Fachkraft ist es, die Hilfeplanung zu gestalten und zu koordinieren und ggf. Schutzkonzepte zu vereinbaren oder Interventionen einzuleiten.

In Hilfesprächen (mit Eltern) und Helferkonferenzen (ohne Beteiligung mit Information der Eltern) werden unter Moderation der/des Bezirkssozialarbeiter(in)s des ASD Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung getroffen, die von ihm/ihr auch auf Einhaltung und Wirksamkeit überprüft werden. Hierbei darf er/sie sich nicht alleine auf die Einschätzungen der Eltern verlassen und braucht daher ggf. auch die Unterstützung schulischer Fachkräfte oder der Schulsozialarbeit.

Die schulischen Fachkräfte / Schulsozialarbeit bleiben daher als alltägliche professionelle Bezugspersonen des/der Schüler(in) wichtige Kooperationspartner.

Wie die weiter notwendigen Informationen und Abstimmungen zwischen allen beteiligten Helfern organisiert werden und datenschutzrechtlich möglich sind, sollte am Ende jedes Gespräches abgestimmt werden.

Für die Einladung der fallzuständigen Fachkraft des ASD wenden Sie sich bitte an die Zentrale der Regionalgruppen (Telefonnummern weiter hinten), geben Sie die Straße und den Namen des Kindes oder der/des Jugendlichen an und erfragen Sie Namen und Telefonnummer des/der fallzuständigen Bezirkssozialarbeiter(in)s des ASD.

7. Ausnahmen

7 a. Akute Gefährdungen

Im „Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen“ sind vom Ministerium Handlungsschritte für spezifische Krisensituationen (z.B. Bombendrohung, Schusswaffengebrauch, Sexueller Übergriff, Suizid (-Androhung) vorgeschrieben.

Im Bereich Kinderschutz zählen zu akuten Gefährdungslagen, in welchen es notwendig ist, *sofortige* Schutzmaßnahmen einzuleiten, z. B. folgende Situationen:

- ein Kind oder ein/e Jugendliche/r berichtet Ihnen von erlebten sexuellen oder körperlichen Übergriffen durch eine oder mehrere private Bezugspersonen und äußert reflektiert, dass sie/er nicht mehr nach Hause zurück will
- ein offensichtlich stark alkoholisierter Elternteil will sein Kind mit dem Auto nach Hause fahren
- konkret geäußerte Selbstmordabsichten
- angekündigte Straftaten
- offene erhebliche Gewaltanwendung am Kind/Jugendlichen.

In diesen Fällen sind unmittelbare Maßnahmen einzuleiten und ggf. auch die Polizei und/oder der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) einzuschalten. Über die Rufnummer 112 ist ein Bereitschaftsdienst des ASD in dringenden Notfällen auch nachts und am Wochenende erreichbar.

³ Näheres hierzu in den „Leitlinien für die Fallkoordination in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ des Kreises Herzogtum Lauenburg, 2006, aktualisiert 2009

7 b. Verdacht sexueller Gewalt durch Bezugsperson des Kindes/Jugendlichen Erhebliche Angstreaktionen beim Kind/Jugendlichen

In den Fällen, in denen Sie beim Kind oder Jugendlichen ein auffälliges, sexualisiertes Verhalten feststellen oder Andeutungen wahrnehmen, die auf sexuelle Übergriffe durch private Bezugspersonen schließen lassen, Sie aber nicht sicher sind, ob es eine schützende Person im persönlichen Umfeld gibt, gelten folgende Grundsätze:

- keine übereilten Handlungen
- keine Entscheidungen alleine treffen
- Klassenlehrer(in) oder Leitung der OGS bzw. Schulleitung informieren
- eine externe Fachkraft hinzuziehen.

Dasselbe gilt für alle Fälle, in denen der wirksame Schutz der Kinder/Jugendlichen nach Ihrer Einschätzung durch die Einbeziehung der Eltern in Frage gestellt würde.

In diesen Fällen ist das Vorgehen unter Einbeziehung des ASD abzustimmen, bevor mit den Eltern gesprochen wird.

8. Datenschutz

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie die Weitergabe von Sozialdaten ohne Zustimmung der Betroffenen sorgfältig abwägen. Gleichzeitig gilt grundsätzlich, dass die Eltern so weit wie möglich zu informieren und einzubeziehen sind.

In den Fällen, in denen die Abwägung ergibt, dass die Einbeziehung der Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des jungen Menschen in Frage stellen könnte, ist die Weitergabe der Sozialdaten ohne Einbeziehung der Eltern an den zuständigen regionalen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes erlaubt.

Ebenso in den Fällen, in denen von Ihnen eine erhebliche Gefährdung wahrgenommen wird und eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist (Wohnortwechsel, Kontaktabbruch).

Wenn Ihrer Einschätzung nach die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden, wird erwartet, dass Sie die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, Sie brauchen hierfür aber nicht deren Zustimmung.

In Fällen akuter Gefährdungen dürfen erforderliche Daten ohne Einverständnis der Eltern an die Personen weitergegeben werden, die zur Abwendung der akuten Gefährdung notwendig sind (z. B. Ärzte, Polizei).

Weitergegeben werden dürfen grundsätzlich nur die Daten, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind.

Nicht erlaubt sind eigene Ermittlungen bei dritten Personen ohne Einverständnis der Eltern über das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Hierzu sind vom Gesetzgeber ausschließlich der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes und die Strafverfolgungsbehörde befugt.

Die Reflexion mit der externen Fachkraft braucht in der Regel keine Weitergabe von Sozialdaten; sie kann und sollte im Sinne des Gesetzgebers anonymisiert erfolgen.

9. Prävention

Sonstige Angebote der Fachstelle Kinderschutz für Schulen:

Informationsmaterial

Flyer und Karten mit regionalen Zugangsnummern zum Auslegen bzw. Ausgeben an Eltern, Kinder und Jugendliche, kostenlos zu beziehen bei der Fachstelle Kinderschutz:

- Flyer mit Informationen zur Kinderschutzberatung
- Faltkarte: "Nein zu häuslicher Gewalt" mit Telefonnummern aller Erziehungsberatungsstellen, Regionalgruppen des ASD, sonstigen Beratungsstellen und Beratungstelefonangebote

- Karten für Kinder: „Ich bin schlau, ich hol mir Hilfe“ mit Telefonnummern der regional zuständigen Erziehungsberatungsstellen, ASD und Sorgentelefon
- Broschüre für Jugendliche „Meine rechte in der Jugendhilfe“
- Karten mit Telefonnummer vom Elterntelefon
- Poster „Nicht allein im Regen stehen“.

Die Fachstelle Kinderschutz verfügt außerdem über eine umfangreiche Materialsammlung. Zusammengestellt in Bücherkisten oder einzeln kann diese von Fachkräften im Kreis Herzogtum Lauenburg ausgeliehen werden.

Prävention + Fortbildung

Die Fachstelle unterstützt Sie bei Planung und Durchführung von Präventionsprojekten.

Sie führt kostenlos dreistündige Grundlagenfortbildungen zum Thema Kinderschutz sowie vertiefende Fortbildungen nach Absprache in Ihrer Einrichtung durch.

Nähere Informationen zum Angebot der Fachstelle können Sie auch im Internet nachlesen: www.kinderschutz-rz.de

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen.

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Hilfreiche Telefonnummern für Eltern und Fachkräfte

Telefonberatung

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 / 111 0 333
 Frauenhelpline: 0700 / 999 11 444
 Elterntelefon: 0800 / 111 0 550
 Müttertelefon: 0800 / 333 2 111
 Täter-Hotline: 01805 / 43 92 58

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40
 Schwarzenbek: 04151 / 51 65
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 52 415
 Ratzeburg: 04541 / 888 371

Beratung (und mehr) zu spezifischen Themen für private Bezugspersonen

Anlaufstelle Alpha

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht: 04152 / 80 98 71
 Ratzeburg: 04541 / 888 462

Elternkurse Fit für Familie und sonstige Angebote in den Familienbildungsstätten

Schwarzenbek: 04151 / 89 24 18
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 10 88
 Ratzeburg: 04541 / 52 62

Oberstadttreff Geesthacht 04152 / 83 86 65

Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Ratzeburg: 04541 / 888 382
 Geesthacht: 04152 / 80 98 18

KIBIS, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Geesthacht: 04152 / 90 797 14
 Mölln: 04542 / 90 592 50

Frauenberatungsstelle Schwarzenbek 04151 / 81 306

Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 75 78

Alkohol- und Drogenberatung

Geesthacht: 05152 / 7 91 48
 Schwarzenbek: 04151 / 67 45
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 20 71
 Mölln: 04542 / 84 16 84
 Ratzeburg: 04541 / 89 17 17

Sozialpsychiatrischer Dienst

Geesthacht: 04152 / 80 98 19
 Ratzeburg: 04541 / 888 394

Migrationssozialberatung

Geesthacht: 04152 / 84 22 95
 Mölln: 04542 / 908 10 08
 Ratzeburg: 04541 / 88 93 52

Schuldnerberatung

Geesthacht: 04152 / 72 977
 Mölln: 04542 / 905 92 50

Beratung für Fachkräfte

Fachstellen Kinderschutz (KuK)

Nord: 04541 / 888 585
 Süd: 0151 55145186
 Mitte: 04541 / 888 669

Schulpsychologische Beratungsstelle

04541 / 888 322

Kreiskoordination

Offene Ganztagsschule + Schulsozialarbeit
 04541 / 888405

Kreisfachberaterin für Schulische Erziehungshilfe
 04541 / 888405

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60
 Schwarzenbek: 04151 / 84 20 0
 Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 86 30
 Mölln: 04542 / 8 58 30
 Ratzeburg: 04541 / 888 730
 Nachts und am Wochenende in Notfällen: über 112